



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - KAG
des Landes Schleswig-Holstein**

:

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes – KAG des Landes Schleswig-Holstein

Das Kommunalabgabengesetz – KAG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

Sie können auch Kostenerstattungen für den Aufwand für kommunale Einrichtungen, insbesondere Grundstücksanschlüsse verlangen.

b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort "erheben" die Wörter "und Kostenerstattungen verlangen" eingefügt.

c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Kommunale Körperschaften können die Benutzungsverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Rahmen für ihre Einrichtungen privatrechtlich regeln und privatrechtliche Entgelte erheben."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Benutzungsgebühren sollen so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist. Dazu gehören ferner Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist. Der Gebührenkalkulation kann ein Zeitraum bis zu drei Jahren zugrundegelegt werden. Weist die Abrechnung am Ende des Kalkulationszeitraumes ein Defizit oder Überschuss aus, ist der Ausgleich innerhalb der nächsten drei Jahre vorzunehmen."

b) Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

"Abschreibungen können auf der Grundlage vom Anschaffungs-/ Herstel-

lungswertes oder vom Wiederbeschaffungszeitwertes angesetzt werden. Sie sind nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig vorzunehmen. Wird ein voll abgeschriebener Gegenstand weiter im Leistungsprozess genutzt, ist eine weitere Abschreibung nicht zulässig. Zinsen für das Fremdkapital und für das vom Einrichtungsträger aus allgemeinen Haushaltsmitteln eingebrachte Kapital können anstelle einer kalkulatorischen Verzinsung von den nach Abzug der Vereinnahmungs- und Abschreibungserlöse jeweils verbleibenden Restkapitalwerten berechnet werden. Die Zinsberechnung kann mit einheitlichem Zinssatz nach der Restwertmethode oder der Durchschnittswertmethode erfolgen. Der aus Beiträgen, Zuweisungen, Zuschüssen und ähnlichen Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt. Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen können aufgelöst werden. Einzelwagnisse für versicherbare Risiken sind, soweit Versicherungsverträge bestehen, in Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämien anzusetzen; soweit kein Versicherungsvertrag besteht, können sie in Höhe der üblicherweise zu zahlenden angemessenen Versicherungsprämien in Ansatz gebracht werden. Nicht versicherbare Risiken sind als Einzelwagnis ansatzfähig, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind oder bestimmte Aufwendungen infolge neuer Standards hinreichend konkret erfassbar sind."

c) Es wird ein neuer Absatz 2b eingefügt:

"Die Gegenwerte von erwirtschafteten Abschreibungen und Einzelwagnissen sind bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung in einer oder mehreren Sonderrücklagen anzusammeln. Einer Sonderrücklage sind auch die Beitragsmehreinnahmen über die veranschlagten Beitragsaufkommen hinaus sowie Eingänge aus Beitragsnachveranlagungen zuzuführen."

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neuen Sätze 4 und 5:

"In der Beitragssatzung kann bestimmt werden, dass für Grundstücke oder Grundstücksflächen ohne Anschlussbedarf keine Beiträge verlangt werden. Im unbeplanten Bereich ist eine tiefenmäßige Begrenzung zulässig."

b) Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 2, die ursprünglichen Sätze 2,3 und 4 werden die neuen Sätze 3,4 und 5:

"Wird der Aufwand bei leitungsgebundenen Einrichtungen nach Einheitssätzen erhoben, wird für Alt-Anlagen (bestehende Anlagen) die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungszeitwertes zugelassen."

c) Absatz 4 erhält folgenden neuen Satz 4:

"Die Ablösung von Beiträgen ist zulässig."

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Günther Hildebrand
und Fraktion